

## **(2) Grundsätze zur Ausführung von Kundenaufträgen (ab 26.09.2025)**

### **A. Allgemeines**

#### **1. Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten**

Die Hamburger Sparkasse AG (Haspa) ist verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrags tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Die Haspa ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten nach den hier beschriebenen Grundsätzen.

#### **2. Geltungsbereich**

Die Grundsätze beschreiben das generelle Vorgehen für Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Die Haspa geht davon aus, dass sowohl Privatkunden als auch professionelle Kunden das gleiche hohe Ausführungsniveau erreichen sollen.

#### **3. Vorrang von Kundenweisungen**

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig vor den nachfolgend dargestellten Grundsätzen. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Haspa einer Weisung des Kunden Folge leisten. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine explizite Kundenweisung in Bezug auf den Ausführungsplatz von Kauf- oder Verkaufsaufträgen für Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zur Nichtanwendung der hier dargestellten Grundsätze führt, die die Haspa entwickelt bzw. geprüft hat, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Führt die Haspa einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

#### **4. Grundsätzliche Verteilung von Aufträgen**

Grundsätzlich beauftragt die Haspa die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank), Kundenaufträge gemäß diesen Grundsätzen der Auftragsausführung der Haspa auszuführen. Ausnahmen sind unter den Punkten C und D beschrieben. Durch Weiterleitung an Vermittler kann die Haspa die kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung für wesentlich mehr Ausführungsplätze anbieten, als es ihr sonst möglich wäre.

Kundenaufträge für Finanzinstrumente, die an einer Börse, in einem multilateralen Handelssystem oder in einem organisierten Handelssystem (nachfolgend Ausführungsplatz genannt) im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt. Sofern Finanzinstrumente ausländischer Emittenten an einem Ausführungsplatz im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls im Inland ausgeführt.

Wird ein Finanzinstrument an mehreren inländischen Ausführungsplätzen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an dem Ausführungsplatz, den die Haspa in ihrer nachfolgend unter B beschriebenen Analyse für diese Kategorie von Finanzinstrumenten festgelegt hat.

Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so ist grundsätzlich die Erteilung einer Weisung erforderlich. Der Kundenauftrag für das Ausland wird in der Regel an die dwpbank zur Ausführung gemäß Weisung weitergeleitet.

## B. Ausführung im Inland

### 1. Auswahl- und Analyseverfahren

Die Haspa vergleicht für die unter Punkt B.4 genannten Kategorien von Finanzinstrumenten alle zu analysierenden Ausführungsplätze im Inland. Anhand von öffentlich verfügbaren Informationen analysiert die Haspa die wichtigsten relevanten Kriterien für die Ausführung von Kundenaufträgen. Anschließend werden für jede Kategorie die wichtigsten Ausführungsplätze ausgewählt, von denen die Haspa regelmäßig die bestmögliche Auftragsausführung ihrer Kundenaufträge im Sinne des § 82 WpHG erwartet. Diese Kriterien sind unter Punkt B.3 aufgeführt.

### 2. Überprüfte Ausführungsplätze

In dem Vergleich der Ausführungsplätze wurden die Börsenplätze Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie die elektronischen Handelssysteme Xetra und Tradegate Exchange berücksichtigt.

Grundvoraussetzung für die Vorauswahl der zu überprüfenden Ausführungsplätze waren folgende Faktoren:

- nachvollziehbare Regelwerke
- regelkonforme Ausführung von Kundenaufträgen
- eine vorhandene handelsüberwachende Instanz (HÜSt)
- Anschluss an Clearingsysteme
- vorhandene Notfallsicherungen
- eine Börsenzulassung

Die Haspa wählt nach der Analyse nur Ausführungsplätze aus, an die sie ihre Kundenaufträge selbst oder über Vermittler tatsächlich zur Ausführung weiterleiten kann. Sollte ein Ausführungsplatz zu dem die Haspa keinen Zugang hat, eine bessere Bewertung erzielen, so wird die Haspa eine mögliche Anbindung prüfen.

### 3. Auswahl und Gewichtung der Bewertungskriterien

Im Rahmen der Analyse der Ausführungsplätze hat die Haspa festgestellt, dass alle überprüften Ausführungsplätze hinsichtlich der Ausführungsgeschwindigkeit durchaus vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sind für die Bewertung und Auswahl der einzelnen Ausführungsplätze die folgenden Kriterien und Gewichtungen herangezogen worden:

| <u>Kriterium</u>       | <u>Gewichtung</u> |
|------------------------|-------------------|
| Preis                  | 50 %              |
| Kosten (fremde Spesen) | 40 %              |
| Liquidität             | 10 %              |

- Das Gesamtvolumen setzt sich aus dem Preis und allen mit der Ausführung eines Auftrages verbundenen Kosten zusammen und ist daher für die Rendite (Ergebnis) einer Anlage ausschlaggebend. Der Preis (auch Kurs genannt) eines Finanzinstrumentes ist der größte ausmachende Faktor eines Auftrages und somit das wichtigste Kriterium für die bestmögliche Ausführung. Die Kosten (Gebühren und Provisionen für die Ausführung und Abwicklung) erhöhen das Gesamtvolumen eines Auftrages in Finanzinstrumenten zusätzlich.
- Die Liquidität drückt bei der Einschätzung der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz die Schnelligkeit (die Wartezeit bis zur Ausführung), sowie auch die Wahrscheinlichkeit einer Auftragsausführung (überhaupt, teilweise oder komplett) aus.

Sollten nach Bewertung der oben genannten Kriterien mehrere Ausführungsplätze gleichrangig zur Auswahl stehen, werden Nebenfaktoren in die qualitative Bewertung mit einbezogen, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu erreichen.

#### 4. Ausführungsplätze für Kundenaufträge

Um die bestmöglichen Ergebnisse für Kundenaufträge zu erzielen, werden auf Basis der Haspa-internen Analyse und unter Anwendung der genannten relevanten Kriterien für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten die nachfolgenden Ausführungsplätze in der Reihenfolge ihrer erwarteten Ausführungsqualität gewählt (sofern keine anderslautende explizite Kundenweisung vorliegt):

| Kategorien von Finanzinstrumenten | Ausführungsplätze                |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| Eigenkapitalinstrumente           | Hamburg, Hannover, Frankfurt     |
| Schuldtitel                       | Hamburg, Hannover, Frankfurt     |
| Strukturierte Finanzprodukte      | Stuttgart, Frankfurt             |
| Aktien- und Zinsderivate          | Eurex Deutschland                |
| Verbriefte Derivate               | Stuttgart, Frankfurt             |
| Börsengehandelte ETF, ETC und ETN | Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart |
| Sonstige Instrumente              | Hamburg, München, Hannover       |

Der bestmögliche Ausführungsplatz wird unter Annahme des für das jeweilige Finanzinstrument standardisierten Abwicklungsweges ermittelt. Im Fall von Abweichungen bei Depotbestand oder Verwahrart ist die Erteilung einer Weisung erforderlich.

#### C. Ausnahmen

Aufträge für Aktienderivate im Ausland übermittelt die Haspa zur Ausführung an die Deutsche Bank AG. Aufträge für die Kategorie Eigenkapitalinstrumente, die im Ausland ausgeführt werden, leitet die Haspa in besonderen Fällen an Virtu ITG Europe Ltd. (Virtu) oder Cantor Fitzgerald (Cantor) weiter.

Die Kundenaufträge der Haspa werden in solchen Fällen nach den Ausführungsgrundsätzen des beauftragten Vermittlers ausgeführt. Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen an Vermittler verfolgt die Haspa das Ziel, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung zu erzielen. Die Auswahl der Vermittler wird über ein Vergleichsverfahren entsprechend den inländischen Ausführungsplätzen durchgeführt.

Falls die Haspa Aufträge nicht an den unter Punkt B.4 genannten Ausführungsplätzen ausführen kann, führt sie Anleihen und Exchange Traded Funds (ETF's) ggf. über das multilaterale Handelssystem (MTF) Bloomberg Trading Facility Europe aus.

Aufträge für Zins- und strukturierte Währungsderivate, die nicht an der Eurex Deutschland gehandelt werden, vermittelt die Haspa grundsätzlich an die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW). Aufträge für einfache Währungsderivate führt die Haspa grundsätzlich selbst als Eigenhandelsgeschäfte aus. Die Ausführung erfolgt ausschließlich im Festpreisgeschäft.

#### D. Besondere Hinweise

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, stellt die Haspa organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Ist die Haspa Emittent (Herausgeber) eines Finanzinstrumentes (z.B. Inhaberschuldverschreibungen), so erfolgen Kaufaufträge und Verkaufsaufträge bei fehlender Handelbarkeit auf einem Ausführungsplatz zu diesen Finanzinstrumenten grundsätzlich als Festpreisgeschäft. Verkaufsaufträge werden grundsätzlich auf einem Ausführungsplatz ausgeführt, sobald der Handel dort aufgenommen wurde.

Eine Zusammenlegung und Zuweisung von Aufträgen nimmt die Haspa nur für gleichgerichtete Aufträge vor. Dies kommt insbesondere im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung für Kunden (Finanzportfolioverwaltung) bei sogenannten Blockorders vor. Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen nimmt die Haspa nur vor, wenn es unwahrscheinlich ist, dass sich die Zusammenlegung für diesen Kunden insgesamt nachteilig auswirkt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass durch

solch eine Zusammenlegung für einen bestimmten Auftrag ein Nachteil entstehen könnte. Im Durchschnitt wird durch eine Zusammenlegung jedoch der bestmögliche Preis für alle betroffenen Aufträge bzw. Kunden erzielt. Die Zuweisung (Ausführung) erfolgt zum Durchschnittspreis des komplett ausgeführten, zusammengelegten Gesamtauftragsvolumens. Teilausführungen kommen üblicherweise nicht vor, würden jedoch gewichtet dem ursprünglichen Auftragsvolumen ausgeführt werden. Die Haspa legt gleichgerichtete Kundenaufträge grundsätzlich nicht mit eigenen Aufträgen der Haspa zusammen.

Des Weiteren werden Weisungen bzw. Aufträge für Bezugsrechte einzeln oder gesammelt über unseren Vermittler dwpbank oder von der Haspa an die jeweiligen Ausführungsplätze zur Ausführung weitergeleitet. Aufträge für Sparpläne werden zur Ausführung an die dwpbank weitergeleitet. Bei Ausführung durch die dwpbank kommen die von ihr dazu aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

Ein interessewahrender Auftrag stellt eine Weisung dar. Einen interessewahrenden Auftrag führt die Haspa der Marktsituation entsprechend einzelfallbezogen aus. Dabei kann der Auftrag auch an solchen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, die nicht unter Punkt B.4 genannt werden.

Aufträge für Kreditderivate nimmt die Haspa nicht entgegen.

Aufträge für Rohstoffderivate, Derivate von Emissionsderivaten, Differenzgeschäfte und Emissionssertifikate bietet die Haspa im Kundengeschäft nicht an.

Über die Abwicklung von Kundenaufträgen zu Finanzinstrumenten wie beispielsweise geschlossene Alternative Investmentfonds, deren Anschaffung und Veräußerung außerhalb organisierter Märkte oder multilateraler Handelssysteme stattfindet, informiert die Haspa ihre Kunden individuell.

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Kundenaufträge für Anteile von Investmentvermögen werden in der Regel über unseren Vermittler, die dwpbank ausgeführt. Bei Ausführung durch die dwpbank kommen die von ihr dazu aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

Die Haspa erhält keinerlei Vergütungen, Rabatte oder nicht-geldliche Vorteile für die Weiterleitung von in den o. g. Kategorien zugewiesenen Ausführungsplätzen.

Die Haspa behält sich in besonderen Fällen vor, andere als die in diesen Grundsätzen genannten Ausführungsplätze für die Auftragsausführung zu wählen, wenn es ihr zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für ihren Kunden angemessen erscheint. Dies schließt das Auftreten ungewöhnlicher Marktsituationen oder Markt- bzw. Systemstörungen mit ein.

## **E. Vermögensverwaltung**

Kauf- und Verkaufsaufträge für Vermögensverwaltungsdepots wird das Haspa Vermögensmanagement gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung erteilen.

## **F. Überprüfung der Grundsätze**

Die Grundsätze sowie die nach den genannten relevanten Kriterien erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen bzw. Vermittlern wird die Haspa jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung unterjährig vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Merkmale, die für die Auswahl eines bestimmten Ausführungsplatzes oder Vermittlers ausschlaggebend waren, keine Gültigkeit mehr besitzen. Die Analyse und Bewertung der Ausführungsplätze wurde zum Stichtag 30.07.2025 vorgenommen.

Über wesentliche Änderungen dieser Grundsätze wird die Haspa ihre Kunden unverzüglich informieren. Die aktuellen Grundsätze sind zudem auf der Internetseite der Haspa zu finden.

## G. Zusammenfassung für Privatkunden

Dieses Kapitel ist ein Auszug aus den in den Kapiteln A - F beschriebenen Grundsätzen, weitere Informationen sind dort nachzulesen.

Die Haspa führt Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren aus, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrags tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Die wichtigsten Kriterien, nach denen die Haspa Ausführungsplätze für Aufträge von Kunden auswählt, sind der an dem Ausführungsplatz zu erwartende Preis (Kurs) eines Finanzinstrumentes und die mit der dortigen Auftragsausführung verbundenen Kosten (Gebühren und Provisionen für Ausführung und Abwicklung).

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig vor diesen Grundsätzen. Erhält die Haspa keine anderslautende Kundenweisung führt sie die Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten in der Regel folgendermaßen aus (die Ausführungsplätze werden in der Reihenfolge der erwarteten Ausführungsqualität genannt):

### Ausführung im Inland

| <u>Kategorien von Finanzinstrumenten</u> | <u>Ausführungsplätze</u>         |
|--|----------------------------------|
| Eigenkapitalinstrumente                  | Hamburg, Hannover, Frankfurt     |
| Schuldtitle                              | Hamburg, Hannover, Frankfurt     |
| Strukturierte Finanzprodukte             | Stuttgart, Frankfurt             |
| Aktien- und Zinsderivate                 | Eurex Deutschland                |
| Verbriefte Derivate                      | Stuttgart, Frankfurt             |
| Börsengehandelte ETF, ETC und ETN        | Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart |
| Sonstige Instrumente                     | Hamburg, München, Hannover       |

### Ausführung im Ausland

| <u>Kategorien von Finanzinstrumenten</u> | <u>Vermittler</u> |
|--|-------------------|
| Aktienderivate                           | Deutsche Bank AG  |
| Eigenkapitalinstrumente                  | Virtu/ Cantor     |

Die Haspa behält sich in besonderen Fällen vor, andere als die in diesen Grundsätzen genannten Ausführungsplätze für die Auftragsausführung zu wählen, wenn es ihr zur Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für ihren Kunden angemessen erscheint.

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, stellt die Haspa organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Ist die Haspa Emittent (Herausgeber) eines Finanzinstrumentes (z.B. Inhaberschuldverschreibungen), so erfolgt die Ausführung von Kaufaufträgen und Verkaufsaufträgen bei fehlender Handelbarkeit auf einem Ausführungsplatz zu diesen Finanzinstrumenten grundsätzlich als Festpreisgeschäft. Verkaufsaufträge werden grundsätzlich auf einem Ausführungsplatz ausgeführt, sobald der Handel dort aufgenommen wurde.

Diese Grundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Grundsätze sind auf der Internetseite der Haspa hinterlegt.